

Ebenso wie der allgemeine Gesundheitsschutz im sozialistischen Strafvollzug besonders beachtet wird, wird auch dem **Arbeits- und dem Brandschutz** große Aufmerksamkeit gewidmet. An gesetzlichen Bestimmungen sind — außer den bereits aufgeführten — auf diesem Gebiet noch zu nennen:

- die Verordnung zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit der Werktätigen im Betrieb — Arbeitsschutzverordnung — vom 22. September 1962 (unter Berücksichtigung der zweiten Arbeitsschutzverordnung vom 5. Dezember 1963) mit Folgebestimmungen sowie
- das Gesetz zum Schutze vor Brandgefahren (Brandschutzgesetz) vom 18. Januar 1956 mit Durchführungs- und Folgebestimmungen.¹⁵

Für die Einhaltung und Durchsetzung der Arbeits- und Brandschutzbestimmungen in allen Gebäuden und Einrichtungen einer Strafvollzugseinrichtung, die der Durchführung des Strafvollzuges dienen — unabhängig von ihrer Rechtsträgerschaft — ist der Leiter der Strafvollzugseinrichtung verantwortlich. In Produktionsstätten, die Eigentum volkseigener Betriebe oder ihnen gleichgestellter Einrichtungen sind oder von ihnen genutzt werden, sind die Leiter derselben für die Einhaltung der Arbeits- und Brandschutzbestimmungen verantwortlich. Die Leiter der Strafvollzugseinrichtungen haben zu kontrollieren, daß auch in diesen Bereichen die erforderlichen Maßnahmen durchgeführt und eingehalten werden. Werden an Arbeitsplätzen oder in Arbeitsbereichen Mängel festgestellt, die den Bestimmungen des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes widersprechen, sind deren Ursachen durch die Verantwortlichen unverzüglich zu beseitigen.

Die Strafgefangenen werden bei der Aufnahme zum Vollzug, bei der Eingliederung in den Arbeitsprozeß, bei jedem Arbeitsplatzwechsel, bei Veränderungen der Bedingungen am Arbeitsplatz und darüber hinaus in regelmäßigen Zeitabständen über die durch sie zu beachtenden Arbeits- und Brandschutzbestimmungen belehrt.

Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu bearbeiten. Ihre Meldung erfolgt an die örtlich zuständige Arbeitsschutzinspektion. Die Unfallanzeigen sind nach Prüfung ihrer sachlichen Richtigkeit durch die Medizinischen Dienste und die Kommissionen für Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz vom Leiter des Betriebes bzw. vom Leiter der Strafvollzugseinrichtung zu unterschreiben. Bei der Feststellung von Berufskrankheiten oder des Verdachtes dazu ist mittels entsprechender Anzeige die zuständige Arbeitssanitätsinspektion beim Rat des Bezirkes zu verständigen.

Der Gesunderhaltung der Strafgefangenen dient auch ein regelmäßiger **Aufenthalt im Freien**. Er ist täglich mindestens 30 Minuten außerhalb der Arbeitszeit durchzuführen, wenn nicht durch die Arbeitsverrichtungen oder andere Maßnahmen bedingt, ohnehin ein längerer Aufenthalt im ⁴⁵

⁴⁵ Die hier angeführten gesetzlichen Bestimmungen sowie die den Bereich des sozialistischen Strafvollzuges berührenden Einzelanordnungen dieser Art sind in der Gesetzessammlung für den Strafvollzug, Teile D, E und I, erfasst.